



51. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 19. Juni 2020 Nummer 12

<https://www.wesseling.de/service/amtsblatt.php>

Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 1/13 (Humboldtstraße) - Aufhebungsverfahren, Ortsteil Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Liste Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.“

„2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße), einschließlich Begründung und Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Gebiet der Planaufhebung befindet sich im Ortsteil Wesseling beiderseits der Humboldtstraße (siehe Kartendarstellung).

Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einem Störfall-Betriebsbereich und der Unterschreitung der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände ist nicht auszuschließen, dass eine Ansiedlung bzw. weitere Entwicklung von schutzbedürftigen Nutzungen das Risiko eines schweren Unfalls potenziell vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann.

Gemäß dem „Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (StEK (2019)) wird das Plangebiet Nr. 1/13 dem „Inneren Planungsbereich“ zugeordnet. Zur Verringerung der Unfallfolgen im unwahrscheinlichen Fall eines „Dennoch-Störfalls“ ist gemäß StEK 2019 darauf hinzuwirken, dass keine Neuansiedlung bzw. Weiterentwicklung schutzbedürftiger Nutzungen im Inneren Planungsbereich erfolgt.

Die Stadt Wesseling hat 2018 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer

Planungsbereich - Humboldtstraße“ eingeleitet. Durch diesen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2c BauGB sollen die Ziele des StEK 2019 für den Planungsbereich Nr. 1/134 planungsrechtlich umgesetzt werden.

Die Besonderheit eines Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2c BauGB besteht darin, dass bisher geltendes Planungsrecht, in diesem Fall der Bebauungsplan Nr. 1/13, nicht ersetzt, sondern lediglich „überlagert“ wird und der Bebauungsplan Nr. 1/13 weiterhin Bestand haben würde. Damit würden, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/134, für den Bereich beiderseits der Humboldtstraße zwei Bebauungspläne mit einander entgegenstehenden Planungszielen und Festsetzungen bestehen. Dieses neuartige Zusammenwirken von Bebauungsplanregelungen gemäß § 9 Abs. 2c BauGB ist mit den Planungszielen der Stadt Wesseling zur sinnvollen Neuordnung des Bereiches Humboldtstraße nicht vereinbar. Es besteht deshalb das Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 für seinen gesamten Geltungsbereich.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), in Kraft getreten am 29.05.2020

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Nr. 4 PlanSiG gelten die Regelungen des PlanSiG für Verfahren, die nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Sie sind damit für Beteiligungsverfahren zur Aufstellung bzw. Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 8, § 3 BauGB anwendbar, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 (Humboldtstraße) wird gemäß § 3 PlanSiG, § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wird



entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 (Humboldtstraße), einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 7. August 2020 im Internet über

<https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=6&pid=44094>

zugänglich und abrufbar. Über diese Internetseite können im Beteiligungszeitraum schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung der Planungsunterlagen als **zusätzliches Informationsangebot** für die Bürger*innen durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie möglich ist.

Die Stadt Wesseling hat festgestellt, dass die zusätzliche Auslegung der Planungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zur Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes möglich ist:

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 (Humboldtstraße), einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind vom 29. Juni 2020 bis einschließlich 7. August 2020

bei der Stadt Wesseling, Bereich

Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregeln der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminvereinbarung erforderlich**.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:

Ursula Schneider: 02236-701-335, uschneider@wesseling.de, Judith Hawig: 02236-701-338, jhawig@wesseling.de

Zum vereinbarten Termin stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartnerinnen für Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 zur Verfügung.

Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:

- Entwurf der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 der Stadt Wesseling (03/2020): grundlegende Erläuterungen zu Anlass und Zielen sowie zu den Inhalten des Bebauungsplanes, insbesondere zur Anwendung der Seveso-III-Richtlinie - störfallrechtliche Konfliktbewältigung auf Grund der Lage des Plangebietes

innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG

- Entwurf des Umweltberichts zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 der Stadt Wesseling (03/2020): Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung; Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter; Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen/Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien/effiziente Energienutzung, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität/Luftreinhaltepläne sowie Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen; Entwicklungsprognose über den Umweltzustand bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung und Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter; Darlegung von Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen; Prüfung von Planungsalternativen; zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten)

- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13)“ des TÜV Nord (12/2015): Analyse und Beschreibung der in Wesseling vorhandenen Störfall-Betriebsbereiche und der von ihnen ausgehenden Gefahrenpotenziale; Ermittlung und Darstellung der angemessenen Sicherheitsabstände für die jeweiligen Störfall-Betriebsbereiche sowie zusammenfassende Darstellung der „Umhüllenden“

- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ des Bereiches Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wesseling (05/2019), vom Rat beschlossen 07/2019: Konzept zum Umgang mit den vom TÜV Nord ermittelten angemessenen Sicherheitsabständen in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Bauvorhaben; Gliederung des Stadtgebietes in verschiedene Planungsbereiche, Zuordnung von typisierten schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Nutzungen zu verschiedenen Schutzstufen (1-4); Entwicklungsziele und differenzierte Zuordnung der Schutzstufen zu den Planungsbereichen

- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (02/2020): Keine Anregungen bzw. Hinweise zur störfallrechtlichen Konfliktbewältigung bei der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes; Erläuterungen zur Lärmsituation im Plangebiet - Verweis auf Stellung-

nahme (07/2019) zum Bebauungsplan Nr. 1/134, keine Änderungen auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 (Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm)

- Stellungnahme eines Störfall-Betriebsbereiches (02/2020): Keine Einwände gegen die störfallrechtliche Konfliktbewältigung bei der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13, Berücksichtigung des Schutzstufenkonzeptes des StEK Wesseling; Berücksichtigung der vorhandenen Gemengelage bei lärmgutachterlichen Einzelfall-Bewertungen (keine Einhaltung von WR-Werten)

- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (02/2020): Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13; Information über festgestellte PAK-Grundwasserunreinigungen im südöstlichen Plangebiet, keine detaillierte Eingrenzung erfolgt; Hinweis zur Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises bei künftigen Tiefbauarbeiten; keine Betroffenheit von Wasserschutz-/Überschwemmungsgebieten, ggf. Grundwasserschwankungen (Rheinnähe); Empfehlungen zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes im Falle neuer Baustrukturen

- Stellungnahmen von Bürger*innen (02 bzw. 04/2020): Fragestellungen und Anregungen zum Text der Bekanntmachung, zum Verfahren der ortsüblichen Bekanntmachung und zu Inhalt und Verfahren der Bebauungspläne Nr. 1/13 bzw. 1/134; Bedenken gegen die mit dem StEK Wesseling und den beiden Planverfahren verfolgten planungsrechtlichen Steuerung von schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb dieser Planungsbereiche; Bedenken gegen die grundsätzlichen Regelungen des StEK Wesseling zur räumlichen Steuerung und Differenzierung (Schutzstufen 1-4) im Hinblick auf Einschränkungen für die künftige Grundstücksnutzung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 (Humboldtstraße) bei der Stadt Wesseling abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen ist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an uschneider@wesseling.de und jhawig@wesseling.de bzw. an die Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, möglich. Stellungnahmen können ebenfalls über die folgende Internetseite abgegeben werden: <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=6&pid=44094>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Wesseling über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/13 unberücksichtigt bleiben.

Wesseling, den 10.06.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling
Redaktion:
Christina Leyendecker, Ratsbüro,
Telefon: 02236/701-251;
Fax 0 2236/701-6251,
E-Mail: cleynedecker@wesseling.de,
Internet: www.stadt-wesseling.de,
Bezug: a) Veröffentlichung im Wer-

bekurier und Verteilung an alle Haushalte
b) Kostenlose Auslage - soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses
c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bebauungsplan Nr. 2/33-3.Änderung, „Keldenicher Mühle“

Am 09.06.2020 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/33-3.Änderung „Keldenicher Mühle“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Wohnhäuser und damit für zusätzlichen Wohnraum im gesamten Wohngebiet zu schaffen. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll dadurch der Inanspruchnahme weitere Siedlungsflächen im Außenbe-

reich entgegengewirkt und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt werden.

Das Plangebiet wird im Westen durch den Wiesenweg bzw. durch das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Entenfang Wesseling“ begrenzt. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-24 „Entenfang“. Im Süden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.2-26 „Dickopsbach“. Die Größe des

Plangebietes beträgt ca. 2,1 ha. Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/33-3.Änderung „Keldenicher Mühle“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=6&pid=49991> abrufbar.

Wesseling, den 10.06.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter